

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2006

Nr. 2006/1743

Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV)

1. Ausgangslage

Mit Erlass des neuen Art. 65 Abs 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)¹⁾ verpflichtet der Bund die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen. Bei der Festlegung der Einkommensgrenzen sind die Kantone frei. Diese Regelung ist spätestens per 1. Januar 2007 umzusetzen. Ferner sind bei dieser Gelegenheit noch einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen

2. Erwägungen

2.1 § 5^{bis}

Modellrechnungen haben ergeben, dass zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Zielsetzung und der verfügbaren finanziellen Mittel von einem massgebenden Einkommen von 80'000 Franken auszugehen ist. Dies entspricht im Übrigen auch der Anspruchsobergrenze nach bisherigem Recht. Bei der Berechnung lehnen wir uns an das von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfohlene Modell an, welches auch von anderen Kantonen (Graubünden, St. Gallen) angewendet wird. Dabei wird nebst der ordentlichen Berechnung eine zweite Berechnung unter Berücksichtigung der 50%-Klausel für Kinder und Jugendliche in Ausbildung durchgeführt. Der jeweils höhere Betrag wird als Prämienverbilligung ausgerichtet. Bei der vorgesehenen Subventionsgrenze von 80'000 Franken ist mit Mehrkosten im Umfang von ca. 6 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kosten können grösstenteils mit den durch die Aufhebung der Verluftscheinsübernahmepflicht freigewordenen Mitteln gedeckt werden.

Um das Modell den jeweiligen finanziellen Gegebenheiten anpassen zu können, soll das Departement nach Massgabe der verfügbaren Mittel den Grenzwert des anspruchberechtigten massgebenden Einkommens für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um +/- 10'000 Franken verändern können. Dies entspricht der bisherigen Regelung bei den erwachsenen Personen.

2.2 § 9 Absatz 2

¹⁾ SR 832.10.

Der bisherige § 9 Absatz 2 hat bezüglich der Rückforderungsvoraussetzungen auf Art. 79 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV)¹⁾ verwiesen. Mit der Einführung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)²⁾ wurde diese Bestimmung aufgehoben. Heute ist Art. 25 ATSG massgebend, dessen Wortlaut in Art. 9 Absatz 2 übernommen wird.

¹⁾ SR 831.101.
²⁾ SR 830.1.

2.3 § 11 Absatz 2 Buchstabe c

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Da der prozentuale Eigenanteil abhängig vom massgebenden Einkommen linear festgelegt wird, ist die altrechtliche Unterscheidung der Eigenanteile (verheiratet/alleinstehend) hinfällig geworden. Somit erübrigen sich auch die entsprechenden Kontrollangaben auf dem Antragsformular.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV)

RRB Nr. 2006/1743 vom 19. September 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 18 Absatz 2, 25 und 26 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 1. September 1997 (VO PV)²⁾ wird wie folgt geändert:

§5^{bis}.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 80'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 10'000 Franken verändern.

§ 9.

Absatz 2 lautet neu:

² Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

§ 11.

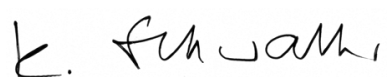
Absatz 2 Buchstabe c wird aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 832.13.

²⁾ GS 94, 222 (BGS 832.213).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Regierungsrat

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Departement des Innern, ASO (5)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonale Ausgleichskasse (5)

Fraktionspräsidien im Kantonsrat (4)

Aktuarin der Sozial- und Gesundheitskommission

Parlamentsdienste

Amtsblatt

GS, BGS

Veto Nr. 112 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2006.

Verteiler Verordnung (Neudruck Broschüre Gesetzgebung über die Krankenversicherung)

Departement des Innern, ASO, Guido Walser (30)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonale Ausgleichskasse (10)